

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Nauen (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) *hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 14.12.2020 unter Beschluss-Nr. 200/2020 folgende Satzung beschlossen)*

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand und Steuerpflicht**

- (1) Die Stadt Nauen erhebt eine Hundesteuer.  
Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Nauen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als Aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche beim Eigentümer oder in einer Fundbehörde abgegeben wird. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält. Er unterliegt der Steuerpflicht, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

### **§ 2**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für die Haltung eines Hundes 45,00 Euro
  - b) für die Haltung von zwei Hunden je Hund 55,00 Euro
  - c) für die Haltung von drei oder mehr Hunden je Hund 65,00 Euro
  - d) für die Haltung von gefährlichen Hunden je Hund 400,00 Euro

- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 dieser Satzung besteht oder für die die Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, der Zucht, der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen oder Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben und dies amtlich festgestellt worden ist.
- (4) Hunde nach Absatz 3 Buchstabe a, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.
- (5) Für gefährliche Hunde wird eine Steuerfreiheit nach § 3 dieser Satzung, Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung, sowie Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung nicht gewährt.

### **§ 3 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Nauen aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn der Halter nachweisen kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

### **§ 4 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen aktuellen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

## **§ 5**

### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Jagdgebrauchshunde, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein innehaben und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) nachweisen können; jedoch höchstens für zwei Hunde.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen.
- (3) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) und Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) erhalten oder die diesen einkommensseitig gleichstehen, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen.
- (4) Steuervergünstigungen gemäß Abs. 1 a und 3 werden nur für einen Hund gewährt. Werden mehrere Hunde gehalten, fällt diese Steuerermäßigung auf den ersten Hund. Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden und Hunden, die zur Pflege oder Verwahrung, auf Probe zum Abrichten oder zum Anlernen gehalten werden, mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Nauen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgemeldet und abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt, in dem Beginn und Grund der Steuervergünstigung vermerkt sind. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Nauen anzuzeigen. Von den in § 5 dieser Satzung genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils pro Hund nur einer zur Anwendung kommen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung bei der Stadt Nauen erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Nauen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Absatz 2 erfolgt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres wird sie erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährig zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Terminen fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag auf jährliche Zahlungsweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres bei der Stadt Nauen gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung der Zahlungsweise (von Jahresbetrag in vierteljährliche Beträge) ist spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres bei der Stadt Nauen zu beantragen.

- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Nauen anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 dieser Satzung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen. Die Anmeldung ist nachweislich schriftlich vorzunehmen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Impfausweis, Nachweise über den Erwerb) vorzulegen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Nauen weggezogen ist, bei der Stadt Nauen abzumelden. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der der Stadt Nauen erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- (3) Die Stadt Nauen übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit dem Bescheid über die Steuerfreiheit für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der Jagdausübung sowie im Hundesport geführte Hunde. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Nauen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke ausgehändigt. Diese Hundemarke ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist unter Bezug auf den Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nauen zu entrichten. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind bei Verdacht auf nicht angemeldete Hunde verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Nauen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i.V. § 93 Abgabenordnung (AO)). Auch die Hundehalter sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen, wahrheitsgemäß Auskunft über alle gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (5) Die Stadt Nauen kann Hundebestandsaufnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Nauen übersandten

Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als
  - a) Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Nauen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen anlegt.
  
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch wer,
  - a) die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c) als Auskunftspflichtiger entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 dieser Satzung nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  - d) als Auskunftspflichtigen entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung die von der Stadt Nauen übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt oder keine bzw. keine wahrheitsgemäße mündliche Auskunft erteilt.
  
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.
  
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Nauen tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Nauen mit Beschlussnummer: 137/99 vom 23.06.1999 zuletzt geändert am 17.08.2005, außer Kraft.

Nauen, den 15. Dezember 2020

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister